



Stiftungsurkunde

PAX, Sammelstiftung BVG

Ausgabe 06.2008

Art. 1 Name

Die PAX Holding (Genossenschaft) (nachfolgend Stifterin genannt) hat unter dem Namen

PAX, Sammelstiftung BVG

PAX, Fondation collective LPP

PAX, Fondazione collettiva LPP

(nachstehend Sammelstiftung genannt) eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG gegründet.

Art. 2 Sitz

Die Sammelstiftung hat ihren Sitz in Basel.

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Sammelstiftung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der Personalvorsorge für die Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Arbeitgeber im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch kollektive Vollversicherungsverträge (Alter, Tod und Invalidität) mit der PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend PAX genannt).

Die Arbeitgeber können sich im Rahmen der BVG-Vorschriften der Sammelstiftung anschliessen.

Die Sammelstiftung kann über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber bildet innerhalb der Sammelstiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Sammelstiftung werden in einem Anschlussvertrag geregelt.

Art. 4 Organe

Organe der Sammelstiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerks
- Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Sammelstiftung. Er besteht aus sechs Mitgliedern: je drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz den Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorbehalten ist. Er wechselt im Jahresturnus zwischen diesen beiden Seiten.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat vertritt die Sammelstiftung gegen aussen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Leistungsausrichtung an die Destinatäre im Rahmen des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und der erstellten Reglemente. Er ist zuständig für den Erlass bzw. die Änderung der Reglemente, welche für die Organisation, für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, für die im Rahmen des Stiftungszwecks liegenden Aufgaben und für die Durchführung der Personalvorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber notwendig

sind. Die Reglemente unterstehen der Rechtskontrolle der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.

Der Stiftungsrat überträgt der PAX die Geschäftsführung, bleibt aber für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

Art. 5a Stiftungsratswahl (Basis)

1) Vorschlagsrecht

Der amtierende Stiftungsrat schlägt 3 Kandidaten aus dem Kreis gemäss Art. 5a 2) a) und 3 Kandidaten aus dem Kreis gemäss Art. 5a 2) b) sowie jeweils 5 Nachrück-Kandidaten vor.

Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen sowie die angeschlossenen Arbeitgeber können einen weiteren Kandidaten aus dem jeweiligen Kreis der Passiv-Wahlberechtigten vorschlagen.

2) Passives Wahlrecht

- Als Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat können die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen gewählt werden.
- Als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat kann jede natürliche Person, die angeschlossener Arbeitgeber oder mit einem solchen durch Anstellung oder Organstellung verbunden ist, gewählt werden.

3) Aktives Wahlrecht

- Die Arbeitnehmervertreter aller Vorsorgekommissionen bestimmen die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.
- Die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmen die Vertreter der Arbeitgeberschaft im Stiftungsrat durch schriftliche Wahl.

Der Stiftungsrat regelt das detaillierte Wahlverfahren in einem separaten Wahlreglement.

Art. 6 PAX

Die PAX führt die Geschäfte, welche ihr der Stiftungsrat zuweist. Insbesondere nimmt sie alle Aufgaben wahr, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Sammelstiftung ergeben.

Die Teilnahme von Vertretern der PAX an Sitzungen des Stiftungsrates wird durch ein separates Reglement geregelt.

Art. 7 Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt. Diese Kommission ist paritätisch im Sinne von Artikel 51 BVG aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzt.

Die Vorsorgekommission übt die ihr gesetzlich vorbehaltenen, bzw. reglementarisch oder vertraglich zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Art. 8 Revisionsstelle und Experte

Die Revisionsstelle und der Experte werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wie der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Sammelstiftung. Der Experte für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Art. 9 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Sammelstiftung den Betrag von CHF 1'000 (Schweizer Franken eintausend).

Das Stiftungsvermögen wurde seither und wird geäufnet durch freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der angeschlossenen Firmen sowie deren Arbeitnehmer und Dritter.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Sicherheit, marktgerechter Erträge und angemessener Risikoverteilung anzulegen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, an einen angeschlossenen Arbeitgeber oder eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember, erstmals auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember 1985 (neunzehnhundertfünfundachtzig).

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks ändern, falls mindestens fünf Stiftungsräte für die beabsichtigte Änderung stimmen.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Aufhebung der Sammelstiftung

Bei einer Aufhebung der Sammelstiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 13 Aufhebung eines Vorsorgewerks

Bei Aufhebung eines Vorsorgewerks ist der Stiftungsrat dafür besorgt, dass die Ansprüche der Destinatäre gesetzeskonform erhalten bleiben und sichergestellt werden, indem in der Regel die bestehenden Versicherungsverhältnisse und weiteres allfälliges noch vorhandenes übriges Stiftungsvermögen des betreffenden Vorsorgewerks auf andere Einrichtungen der Personalvorsorge unter Orientierung der Revisionsstelle übertragen werden.

Art. 14 Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnungen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Vertreter, Kandidat, Nachrückender, Vorsitzender und Experte in der vorliegenden Urkunde beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts.

Die vorliegende Urkunde entspricht der genehmigten Fassung vom 9. Juni 2008.

PAX, Sammelstiftung BVG
für die berufliche Vorsorge

Aeschenplatz 13, Postfach, 4002 Basel
Telefon +41 61 277 66 66, Telefax +41 61 277 64 56
info@pax.ch, www.pax.ch

